

## 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 20.09.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 20.09.2018 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen in Klinken, Garwitz, Grebbin, Kossebade, Domsühl, Bergrade, Alt Damerow, Zieslütbe, Severin und Frauenmark / Kirchengemeinde Klinken. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### § 1 Inhalt der Änderung

#### **Geändert wird § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

##### **Geändert wird Abs. 11 und 12 jeweils Satz 2**

(11) Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Sankt-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(12) Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 11 gelten entsprechend.

#### **Hinzugefügt wird in § 16 Arten der Grabstätten**

- Rasengrabstätten am Baum

#### **Hinzugefügt wird § 20a Rasengrabstätten am Baum**

(1) Der Erwerb einer Einzelstelle zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Erwerbsgebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Anlage zu pflegen.

(2) Die Ersteinrichtung erfolgt in der Regel spätestens bis zum sechsten Monat nach der Beisetzung, durch den Nutzungsberechtigten selbst. Es ist ausschließlich Rasen an zu säen. Bepflanzungen sind nicht gestattet. Als Grabschmuck ist nur eine Vase pro Grab im Ring zulässig.

(3) In der Urnenwahlgrabstätte unter einem vom Friedhofsträger gepflanzten Baum, ist der Erwerb von Einzel- oder Doppelstellen für Urnen möglich.

(4) Wird bei einer späteren Beisetzung in einer Doppelgrabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.

(5) Die Namensnennung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Namensnennung erfolgt mit Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr auf dem dafür bereits vorgesehenen, rechteckigen Stein mit der Größe 60cm x 20cm.

(6) Die Namensnennung erfolgt je Platz.

#### **Geändert wird § 21 Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

##### **Geändert wird Abs. 5**

(5) Auf einer Rasenwahlgrabstätte für Säрге oder Urnen können Grabsteine in Buch Pult Form mit den maximalen Maßen von 0,50m x 0,60m schräg liegend, auf einer Platte mit dem Maß 60cm x 70cm x 5cm, oder ein stehendes Grabmal mit einer maximalen Höhe incl. Sockel von 80 cm, eventuell auch ein verlängerter Sockel incl. Vase, durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.

#### **Geändert wird § 31 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

##### **Geändert wird Abs. 12**

Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren, unter

Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden.

### Gelöscht wird **§ 36 Rechtsbehelfe**

### Neu lautet **§ 36 Rechtsbehelfe**

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Sankt-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Sankt-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 20.09.2018 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Klinken am: 13.11.2025

(Unterschrift)

Anke Guldner (Pastorin)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



(Unterschrift)

Hasselbrink

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 19.12.2025.